

Tit. 2.3.4 RdSchr. 19g

Grundsätzliche Hinweise Gesamteinkommen im Rahmen der Prüfung der Voraussetzungen der Familienversicherung

Tit. 2 – Gesamteinkommen -> Tit. 2.3 – Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten

Titel: Grundsätzliche Hinweise Gesamteinkommen im Rahmen der Prüfung der Voraussetzungen der Familienversicherung

Normgeber: Bund

Redaktionelle Abkürzung: RdSchr. 19g

Gliederungs-Nr.: [keine Angabe]

Normtyp: Rundschreiben

Tit. 2.3.4 RdSchr. 19g – sonstige Einkünfte

Zu den sonstigen Einkünften im Sinne des § 22 EStG gehören unter anderem Einkünfte aus Leibrenten (vgl. Ausführungen zu 2.3.4.1), Einkünfte aus Unterhaltsleistungen (vgl. Ausführungen zu 2.3.4.2), Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften, Einkünfte aus sonstigen Leistungen (z. B. Einkünfte aus gelegentlichen Vermittlungen und aus der Vermietung beweglicher Gegenstände) und Einkünfte aus Abgeordnetenbezügen.